

## BESCHLUSS

### In dem schiedsgerichtlichen Verfahren zur sofortige Beschwerde zu

Landesvorstand Niedersachsen  
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin  
vorstand@piraten-nds.de

— Antragsteller, —

vertreten durch



— Vertretung des Antragstellers, —

g e g e n

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland  
Pflugstraße 9a - 10115 Berlin  
vorstand@piratenpartei.de

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen **BSG 10 / 2023**,

wird von der Antragstellerin sofortige Beschwerde gegen den erlassenen Beschluss SGdL-09-23-EA<sup>1</sup> vom 03.05.2023 eingelegt.

Der Senat des Bundesschiedsgerichts (BSG) der Piratenpartei Deutschland stellt auf seiner Sitzung am 16.05.2023 durch die Richter Georg v. Boroviczeny und Manfredo Mazzaro fest:

1. Das Verfahren über die nicht abgeholte sofortige Beschwerde zu SGdL-09-23-EA, wird nicht eröffnet.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **BSG 10 / 2023**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 2 GvP Richter Georg v. Boroviczeny, Manfredo Mazzaro und Hartmut Semken.
4. Richter Hartmut Semken scheidet durch Rücktritt aus dem Amt als Richter aus.
5. Richter Tensing steht urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung.

<sup>1</sup>Beschluss SGdL-09-23-EA

6. Richter Gärtner und Richter Dragnić erklären sich der Kammer gegenüber auf der Sitzung am 16.05.2023 von Amts wegen für befangen. Die übrigen Richter beschließen daher beide Richter aus dem Verfahren auszuschließen.
7. Es tritt eine fallweise Handlungsunfähigkeit in diesem Verfahren ein.

Die Befangenheiten von Amts wegen ergeben sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 7 Fall 1 SGO.

### **I. Sachverhalt**

Am 13.05.2023 reicht das SGdL eine nicht abgeholte sofortige Beschwerde zur finalen Entscheidung beim Berufungsgericht (BSG) ein.

Am 13.05.2023 tritt Richter Semken als Richter am BSG zurück.

### **II. Begründung**

Mit dem Ausscheiden der oben genannten Richter im Verfahren, sind nur noch zwei in dem Verfahren zur Entscheidung befugte Richter beteiligt. Damit ist eine Beschlussunfähigkeit und somit eine fallweise Handlungsunfähigkeit eingetreten, § 4 Abs. 4 SGO.

Durch diesen Umstand ist nach SGO der innerparteiliche Rechtsweg damit ausgeschöpft, innerparteilich kann über den Fall nicht weiter entschieden werden.

### **III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung sieht die SGO keine weiteren Rechtsmittel vor. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Georg v. Boroviczeny

Manfredo Mazzaro